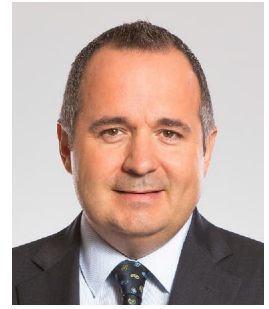




Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

Korrektur der Sondervertragsregelung bei schulübergreifendem Einsatz

Im Rahmen der 2. Dienstrechtsnovelle 2022 wurde bis zum Ablauf des Schuljahres 2028/2029 eine Möglichkeit geschaffen, dass auch Personen, die nicht das für die Verwendung entsprechende Lehramtsstudium abgeschlossen haben, rückwirkend **ab 1. September 2022** regulär in den Schuldienst eintreten können und daher nicht aufgrund eines Sondervertrages und damit verbundenen Abschlägen und Nachteilen für das Besoldungsdienstalter als Landesvertragslehrpersonen tätig werden können.

Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 VBG in Verbindung mit § 3 Abs. 11a LVG (= neues Dienstrecht) in den Schuldienst aufgenommene Landesvertragslehrperson, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, ist auf Antrag dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen. Die Zuordnung hat während der ersten sechs Monate des Inkrafttretens dieser Bestimmung rückwirkend ab dem 1. September 2022 zu erfolgen, danach ab dem nächstfolgenden Monatsersten.

Es ist in allen Fällen ein Antrag (siehe Anhang) an die Bildungsdirektion OÖ zu stellen.
Eine Antragstellung bis 28. Februar 2023 wird dringend empfohlen.

Für **Sondervertragslehrpersonen im alten Dienstrecht** sieht § 26 Abs. 2 lit. i LVG nunmehr vor, dass jene, die ein für die Verwendung nicht einschlägiges Lehramt aufweisen, in ein Regeldienstverhältnis überstellt werden können und der Entlohnungsgruppe L2a2 zuzuordnen sind.

Wir freuen uns, dass diese Verbesserungen erreicht werden konnten.

Mit besten Grüßen

Dietmar Stütz
Vorsitzender des Zentralausschusses
für Landeslehrer für APS in OÖ

Paul Kimberger
Bundesvorsitzender der Gewerkschaft
Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer